



## Beschäftigungsduldung § 60d AufenthG (ab 2020)

Diese Checkliste soll Ihnen bei einem Antrag auf eine Beschäftigungsduldung helfen.

Diese Auflistung von Informationen stellt eine Übersicht dar. Sie ersetzt keine Beratung. Lassen Sie sich zu einem Antrag von einer Beratungsstelle in Ihrer Nähe gut beraten.

Hier finden Sie Beratungsstellen in Ihrer Nähe:

<https://integrationsbeauftragte.sachsen-anhalt.de/beratung-und-netzwerke/beratungsstellen/gesonderte-beratung-und-betreuung/>

Hier finden Sie zu uns, dem Right of Residence Projekt des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt:

<https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/ueber-uns/projekte/ror/>

### Mir ist grundsätzlich eine Beschäftigungsduldung zu erteilen, wenn...

- ich bis zum 01. August 2018 eingereist bin (danach ist keine Erteilung mehr möglich)
- ich seit mindestens 12 Monaten eine Duldung habe
- ich seit mindestens 18 Monaten regelmäßig für 35 Stunden/Woche in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung arbeite (bei Alleinerziehenden mind. 20 Std.),
- mein Lebensunterhalt die letzten 12 Monate durch die Beschäftigung gesichert war und es auch weiterhin ist.
- ich mündliche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 habe
- meine Identität geklärt ist (Hierzu gibt es wichtige Fristen. Siehe unten.)

#### oder

- ich alle mir zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen habe.

Dann habe ich jedoch keinen Anspruch auf die Beschäftigungsduldung. Es liegt dann im Ermessen der Ausländerbehörde, mir eine Beschäftigungsduldung zu erteilen.

### Fristen zur Identitätsklärung:

- Wenn Sie bis zum 31. Dezember 2016 nach Deutschland eingereist sind **und** seit 1. Januar 2020 eine Beschäftigung (§ 60d AufenthG Abs. 1 Nr. 3) haben, **dann** muss die Identität bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung geklärt sein.
- Wenn Sie bis zum 31. Dezember 2016 nach Deutschland eingereist sind **und** zum 1. Januar 2020 noch keine Beschäftigung (§ 60d AufenthG Abs. 1 Nr. 3) hatten, aber jetzt ein Beschäftigung haben, **dann** muss oder musste die Identität bis zum 30. Juni 2020 geklärt sein.
- Wenn Sie nach Deutschland zwischen 1. Januar 2017 und 1. August 2018 eingereist sind, **dann** muss oder musste die Identität bis zum 30. Juni 2020 geklärt sein.